

**Satzung
zur Änderung der Satzung
für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 16. Mai 2024

Die 15. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 16.05.2024 aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 d und 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1413) in Verbindung mit § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände vom 26. Februar 2009 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2022, wird wie folgt geändert.

1. § 12 Abs. 5 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

4. Zustimmung zu Mehrauszahlungen aufgrund von Planungsänderungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn sie mehr als 15% und gleichzeitig mindestens 500.000 EUR betragen. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Ausschusses LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände die des Direktors/der Direktorin des LWL und der oder des Vorsitzenden des Ausschusses LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände oder eines anderen dem Ausschuss LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände angehörenden Mitglieds der Landschaftsversammlung; der Ausschuss LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände ist unverzüglich zu unterrichten. Über erhebliche Mehrauszahlungen (mehr als 15% und gleichzeitig mindestens 500.000 EUR) aus anderen Gründen ist der Ausschuss LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände zu unterrichten.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Münster, den 16. Mai 2024

Klaus B a u m a n n
Vorsitzender
der 15. Landschaftsversammlung

Dr. Georg L u n e m a n n
Schriftführer
der 15. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Mai 2024

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n